



Änderung des Steuergesetzes – fünftes Revisionspaket

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 4. März 2015

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 2424.2 - 14743 an der Sitzung vom 4. März 2015 beraten. Vier Stawiko-Mitglieder waren auch in der vorberatenden Kommission vertreten. Finanzdirektor Peter Hegglin vertrat die Position des Regierungsrates. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte und Detailberatung
3. Anträge

1. Ausgangslage

Der Bericht des Regierungsrates Nr. 2424.1 - 14742 enthält die notwendigen Informationen zu den beantragten Gesetzesänderungen.

Die vorberatende Kommission ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten und stellt gemäss ihrem Bericht Nr. 2424.3 - 14853 verschiedene Änderungsanträge, die sie in der Schlussabstimmung mit 13 Ja- zu 1 Neinstimme verabschiedet hat.

Der Kantonsrat hat die letzten vier Steuergesetzrevisionen in den Jahren 2007, 2009, 2010 und 2012 beschlossen. Damit waren Steuerausfälle für den Kanton Zug von rund 105,7 Millionen Franken pro Jahr verbunden. Beim vorliegenden fünften Revisionspaket geht es in erster Linie um notwendige Überführungen von bundesrechtlichen Bestimmungen ins kantonale Steuergesetz.

Gleichzeitig wird die Motion der CVP-Fraktion betreffend Gewährung des Eigenmietwertabzuges bei Liegenschaften, die den steuerpflichtigen Personen aufgrund eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen, umgesetzt. Dazu konnte der Regierungsrat noch keine Stellung nehmen, da die Motion erst nach seinem Bericht und Antrag eingereicht worden ist.

Im Weiteren werden noch Bestimmungen zu ausserkantonalen Liegenschaftshändlern und zur Vermögensbesteuerung von rückkaufsfähigen Rentenversicherungen geändert.

Die finanziellen Auswirkungen der Anträge des Regierungsrates sind gering. Gemäss Beilage zum Bericht wird mit Mindererträgen von jährlich rund 70 000 Franken bis ins Jahr 2020 gerechnet. Ab dem Jahr 2021 werden aufgrund der Neuregelung Aufwandbesteuerung Mehrerträge von rund 350 000 Franken pro Jahr erwartet.

Demgegenüber führen die Anträge der vorberatenden Kommission gemäss Anhang zu ihrem Bericht zu höheren Ertragsausfällen von 400 000 Franken im Jahr 2016, 500 000 Franken im Jahr 2018 und dann jährlich 900 000 Franken ab dem Jahr 2018. Diese zusätzliche Belastung des Staatshaushalts ist in erster Linie auf die finanziellen Auswirkungen aus der Umsetzung der CVP-Motion betreffend Gewährung des Eigenmietwertabzuges zurückzuführen.

Die Gemeinden sind jeweils mit rund 80 Prozent der kantonalen Beträge betroffen. Die finanziellen Auswirkungen sind in den folgenden Tabellen zusammengefasst:

| Anträge Regierungsrat (in Mio. Franken) | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|--|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Natürliche Personen | | | | | | |
| Lotteriegewinne bis Fr. 1'000 steuerfrei | | -0.02 | -0.02 | -0.02 | -0.02 | -0.02 |
| Neuregelung Aufwandbesteuerung | | 0.03 | 0.03 | 0.03 | 0.03 | 0.45 |
| Abzugsfähigkeit von berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten | | -0.20 | -0.20 | -0.20 | -0.20 | -0.20 |
| Neuregelung ausserkantonale Liegenschaftshändler | | 0.10 | 0.10 | 0.10 | 0.10 | 0.10 |
| Vermögenssteuer auf rückkaufsfähigen Rentenversicherungen | | | | | | |
| Neuregelungen Mitarbeiterbeteiligungen | | | | | | |
| Steuerbefreiung Feuerwehrsold | | | | | | |
| Eigenmietwertabzug auch bei unentgeltlichem Nutzungsrecht | | | | | | |
| Juristische Personen | | | | | | |
| Neuregelung Steuerbefreiung Verkehrsunternehmen | | 0.02 | 0.02 | 0.02 | 0.02 | 0.02 |
| Total | 0.00 | -0.07 | -0.07 | -0.07 | -0.07 | 0.35 |
| Auswirkungen für die Gemeinden (ca. 80 % davon) | 0.00 | -0.06 | -0.06 | -0.06 | -0.06 | 0.28 |
| Anträge vorbereitende Kommission (in Mio. Franken) | | | | | | |
| Natürliche Personen | | | | | | |
| Lotteriegewinne bis Fr. 1'000 steuerfrei | | -0.02 | -0.02 | -0.02 | -0.02 | -0.02 |
| Neuregelung Aufwandbesteuerung | | | | | | |
| Abzugsfähigkeit von berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten | | -0.20 | -0.20 | -0.20 | -0.20 | -0.20 |
| Neuregelung ausserkantonale Liegenschaftshändler | | 0.10 | 0.10 | 0.10 | 0.10 | 0.10 |
| Vermögenssteuer auf rückkaufsfähigen Rentenversicherungen | | | | | | |
| Neuregelungen Mitarbeiterbeteiligungen | | | | | | |
| Steuerbefreiung Feuerwehrsold | | | | | | |
| Eigenmietwertabzug auch bei unentgeltlichem Nutzungsrecht | -0.40 | -0.40 | -0.80 | -0.80 | -0.80 | -0.80 |
| Juristische Personen | | | | | | |
| Neuregelung Steuerbefreiung Verkehrsunternehmen | | 0.02 | 0.02 | 0.02 | 0.02 | 0.02 |
| Total | -0.40 | -0.50 | -0.90 | -0.90 | -0.90 | -0.90 |
| Auswirkungen für die Gemeinden (ca. 80 % davon) | -0.32 | -0.40 | -0.72 | -0.72 | -0.72 | -0.72 |

2. Eintretensdebatte und Detailberatung

Da vier Stawiko-Mitglieder bereits in der vorbereitenden Kommission vertreten waren, konnte auf eine eigentliche Eintretensdebatte verzichtet werden. Weiter handelt es sich bei der Vorlage mehrheitlich um Gesetzesvorgaben des Bundes, welche im kantonalen Gesetz umzusetzen sind. Der Gestaltungsspielraum ist daher gering. Die Stawiko ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten.

Die Detailberatung wurde anhand der Synopse gemäss Beilage zum Bericht der vorbereitenden Kommission Nr. 2424.3 - 14853 vorgenommen. Viele Anpassungen, die der Regierungsrat beantragt, sind unbestritten und gaben in der Stawiko zu keinen Diskussionen Anlass. Nachfolgend werden diejenigen Paragraphen erwähnt, zu denen Anträge gestellt worden sind.

Zu § 14 wurde der Antrag auf ersatzlose Streichung des ganzen Paragraphen gestellt, da die Möglichkeit der Besteuerung nach dem Aufwand abgelehnt wird. Pauschalbesteuerte würden nicht nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Steuern bezahlen, wie es in der Bundesverfassung vorgeschrieben sei.

Dem wurde entgegengehalten, dass bei der Abstimmung am 30. November 2014 gut zwei Drittel der Zuger Bevölkerung die Besteuerung nach dem Aufwand gutgeheissen habe. Es gehe

hier also auch um die Umsetzung des Volkswillens. Der Finanzdirektor hat darauf hingewiesen, dass in Zug lediglich 102 Personen nach Aufwand besteuert werden.

Der Antrag wurde mit 6 Nein- zu 1 Ja-Stimme ohne Enthaltung abgelehnt.

Zu § 14 Abs. 3 Bst. a beantragt der Regierungsrat, dass ihm die Kompetenz zur Festlegung des Mindestbetrages übertragen werde. Dies hat er bereits in der Vergangenheit getan und jetzt soll das Gesetz der Praxis angepasst werden. Er weist darauf hin, dass er für die Berechnung des Aufwands von einem monatlichen Mietzins von 7000 Franken ausgehe. Da neu anstelle des fünffachen der siebenfache Jahresmietzins als Berechnungsbasis gilt, beabsichtigt der Regierungsrat die Mindestbemessungsgrundlage von bisher 420 000 auf neu 588 000 Franken anzuheben. Die Begründung dazu kann im regierungsrätlichen Bericht auf den Seiten 13 und 14 nachgelesen werden. Das hat zur Folge, dass der Steuerertrag in den nächsten Jahren zuerst moderat, ab dem Jahr 2021 aber doch um rund 450 000 Franken pro Jahr ansteigen würde.

Demgegenüber beantragt die vorberatende Kommission, den Mindestbetrag für die Besteuerung nach Aufwand im Gesetz fix auf 420 000 Franken festzulegen. Die Argumente dazu finden sich auf den Seiten 4 und 5 ihres Berichtes. Die Stawiko ist mehrheitlich der Ansicht, dass die steuerliche Attraktivität des Kantons Zug in diesem Bereich nicht durch eine Erhöhung des Mindestbetrages eingeschränkt werden soll. Insbesondere ist die Stawiko klar der Meinung, dass durch die Beibehaltung der bisherigen Grenzen gegenüber der Wirtschaft ein positives Zeichen gesetzt wird. Dort, wo Spielraum besteht, soll der Kanton Zug diese klar zu seinen Gunsten bzw. zu Gunsten der Attraktivität des Standortes nutzen. Weiter besteht durchaus die Möglichkeit, dass durch Ansiedlung weiterer Pauschalbesteuerter die von der Regierung kalkulierten Mehreinnahmen infolge Erhöhung der Minimalbeträge, mehr als kompensiert werden könnten.

→ Die Stawiko folgt mit 5 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung dem Antrag der vorberatenden Kommission.

Zum § 20 konnte der Regierungsrat noch keine Stellung nehmen, da die Motion der CVP-Fraktion erst am 9. Oktober 2014 eingereicht worden ist, also fast zwei Monate nach dem Bericht und Antrag des Regierungsrats. Aufgrund des materiellen Zusammenhangs hat die vorberatende Kommission das Motionsanliegen gemäss den Bestimmungen von § 47 der Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) vom 28. August 2014 (BGS 141.1) als einfachen Antrag behandelt. Sie beantragt die Ergänzung von § 20, womit auch der Mietwert für das unentgeltliche Nutzungsrecht zum Eigengebrauch auf das zulässige Minimum festgelegt wird. Damit soll auch hier ein Einschlag von 40 Prozent beim Mietwert gewährt werden.

Mit dieser Regelung sind Ertragseinbussen zulasten des Kantons von rund 400 000 Franken in den Jahren 2016 und 2017 verbunden. In den Folgejahren steigt der Ertragsausfall auf rund 800 000 Franken pro Jahr an. Die Kalkulation der Ausfälle bzw. die Verdoppelung in den Folgejahren ist der Stawiko jedoch nicht logisch und macht hier Fragezeichen. Der Finanzdirektor beantragt, den Einschlag von 40 Prozent beim Mietwert nicht zu gewähren, um den Staatshaushalt nicht zu belasten. Die bisherige Praxis sei akzeptiert und auch vom Verwaltungsgericht mehrfach bestätigt worden. Sie soll deshalb beibehalten werden. Weitere Argumente finden sich auf Seite 7 des Kommissionsberichtes. Die Mehrheit der Stawiko folgt den Argumenten der vorberatenden Kommission. Die heutige Praxis ist alleine im Kanton Uri noch zu finden, alle anderen Kantone behandeln das unentgeltliche Nutzungsrecht zum Eigengebrauch wie das selbst bewohnte Eigentum. Sinnvolle erbrechtliche Lösungen sollen nicht durch das Steuerrecht verhindert werden. Die Nutzniessenden sollen ebenfalls den Einschlag von 40 Prozent beim Eigenmietwert erhalten, weil sie die Liegenschaft nach der Übertragung an ihre Kinder weiterhin versteuern müssen. Dies habe auch einen Einfluss auf die Berechnung der Bundessteuer, wo Zuger Steuerpflichtige sonst benachteiligt würden, weil die Bundessteuer die Fakto-

ren des Kantons übernimmt. Im Grundsatz geht es darum, Ungerechtigkeiten gegenüber anderen Kantonen zu vermeiden und die Steuerattraktivität des Kantons zu stärken.

→ Die Stawiko folgt mit 5 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung dem Antrag der vorberatenden Kommission.

Zu § 23 Abs. 1 Bst. n wurde der Antrag gestellt, den Steuerfreibetrag für Milizfeuerwehrleute von jährlich 5000 Franken auf 10 000 Franken zu erhöhen. Begründet wurde der Antrag damit, dass es immer schwieriger sei, geeignete Personen zu finden, die diese wichtige Aufgabe übernehmen. Das Steuerprivileg sei berechtigt, weil sich diese Personen in gefährlichen Situationen mit Leib und Leben für andere einsetzen.

Dem wurde entgegengehalten, dass der steuerfreie Betrag nicht der ausschlaggebende Grund sei, wieso sich jemand bei der freiwilligen Feuerwehr engagiere. Mit einem Steuerfreibetrag von 5000 Franken gemäss Antrag des Regierungsrats sei diese Personengruppe bereits privilegiert und auf weitere Ermässigungen könne verzichtet werden.

Der Antrag wurde mit mit 5 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt.

Zu § 30 Abs. 1 Bst. n wurde der Antrag gestellt, den Freibetrag für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung sowie Umschulung von 12 000 auf 20 000 Franken pro Jahr zu erhöhen. Begründet wurde der Antrag, dass damit die berufliche Aus- und Weiterbildung gegenüber den akademischen Bildungswegen gefördert werde, was nötig und sinnvoll sei. Berufliche Lehrgänge, besonders solche mit einem eidgenössischen Diplom, könnten zum Teil sehr hohe Kosten verursachen. Für den Kanton seien gut ausgebildete Berufsleute langfristig auch finanziell interessant, weil sie später gute Einkommen generieren und höhere Steuern bezahlen werden. Dem wurde entgegengehalten, dass der Antrag des Regierungsrats bereits eine grosszügige Regelung darstelle. Auch die Zentralschweizer und Nachbarkantone von Zug gewähren den gleich hohen Freibetrag. Damit seien mehr als 90 Prozent aller Ausbildungen voll abzugsfähig. Der Antrag wurde mit 4 Nein- zu 3 Ja-Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt.

3. Anträge

Die Stawiko beantragt Ihnen Folgendes:

- 3.1. einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2424.2 - 14743 einzutreten und mit 5 Ja- zu 1 Nein-Stimme bei 1 Enthaltung, ihr mit den Änderungen der vorberatenden Kommission gemäss Vorlage Nr. 2424.3 - 14853 zuzustimmen;
- 3.2. mit 6 Ja- zu 0 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung, die Fristverlängerung zur Umsetzung der erheblich erklärten Motion der FDP-Fraktion betreffend Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer – steuerliche Entlastung von Risikokapital vom 23. April 2010 (Vorlage Nr. 1931.1 - 13402) zu gewähren und im Rahmen derjenigen Steuergesetzrevision zu entscheiden, mit der die Unternehmenssteuerreform III ins kantonale Recht überführt wird;

- 3.3. mit 6 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung, die Motion der SVP-Fraktion betreffend Einführung der Lizenz-/Patentbox sowie einer Zinsbox im Kanton Zug vom 26. Februar 2013 (Vorlage Nr. 2225.1 - 14261) teilerheblich zu erklären, sie aber erst im Rahmen der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III ins kantonale Steuerrecht umzusetzen, wobei die Finanzdirektion der erweiterten Staatswirtschaftskommission jährlich Bericht zu erstatten hat;
- 3.4. mit 6 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung, die Motion der CVP-Fraktion betreffend Gewährung des Eigenmietwertabzuges bei Liegenschaften, die den steuerpflichtigen Personen aufgrund eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen vom 9. Oktober 2014 (Vorlage Nr. 2439.1 - 14782) erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug, 4. März 2015

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Die Präsidentin: Gabriela Ingold